

Sie hat nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG. Das bedarf keiner näheren Darlegung, denn es entspricht der Praxis des Bezirksamts Reinickendorf in diesem Fall. Es ist auch nicht zweifelhaft, daß die entsprechende Anwendung des BSHG die Bewilligung eines Mehrbedarfszuschlages für Alleinerziehende gemäß § 23 Abs. 2 BSHG einschließt. Das Bezirksamt Reinickendorf meint einen solchen Anspruch lediglich deswegen verneinen zu können, weil bei einer heimtlichen Unterbringung in einer Notunterkunft der zusätzliche Bedarf für Alleinerziehende nicht anzuerkennen sei. Diese vom Verwaltungsgericht im Kern geteilte Auffassung stößt nach Auffassung des Senats auf Bedenken.

Nach § 23 Abs. 2 BSHG in der Fassung von Art. 8 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. S. 1398) ist für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ein Mehrbedarf von 40 v. H. des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag nach dieser Vorschrift.

Mit Recht folgt das Verwaltungsgericht der im Widerspruchsbescheid vertretenen Auffassung nicht, daß die Antragstellerin wegen der Möglichkeit von gelegentlichen Hilfeleistungen durch andere Heimbewohner für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht allein Sorge. Ohne eine geregelte Haushaltsgemeinschaft oder doch wenigstens eine Wohnungsgemeinschaft (vgl. Senat in FEVS 34, 104) mit anderen Personen, die die Verantwortung für die Pflege und Erziehung mit der Mutter teilen, kann die alleinige Sorge nicht verneint werden. Das Bezirksamt Reinickendorf trägt nichts dafür vor, daß die tatsächlichen Verhältnisse in der von der Familie bewohnten heimtlichen Notunterkunft Anlaß geben, von einer Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft mit anderen Heimbewohnern in diesem Sinn zu sprechen. Insbesondere das enge Zusammenleben in derartigen Unterkünften ist noch kein Grund, die Lage der Antragstellerin und ihrer Kinder mit der vollständiger Familien in normalen Wohnverhältnissen gleichzustellen.

Auch wenn eine Mutter im Sinne des Gesetzes allein für ihre Kinder sorgt, ist eine abweichende Bemessung des Mehrbedarfszuschlages nicht ausgeschlossen. Ein abweichender Bedarf kann auch ein geringerer sein. Bedenklich ist allerdings die Auffassung der Behörde, eine durch die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles gerechtfertigte Abweichung könne auch zur Verneinung des Anspruchs führen, denn es wäre ein Widerspruch in sich anzunehmen, daß ein Elternteil zwar im Sinne des Gesetzes allein für seine Kinder sorgt und gleichwohl ein bedarfs erhöhender Umstand in keiner Richtung vorliegen soll.

§ 23 Abs. 2 BSHG billigt den Alleinerziehenden in typisierender Anerkennung ihrer besonderen Situation einen pauschalen Mehrbedarf zu. Die Bewilligung ist nicht davon abhängig, daß die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird. Das Gesetz läßt dadurch, daß es den Anspruch auf den Mehrbedarfszuschlag an starre Altersgrenzen der Kinder bindet, keine illegenden Übergänge zwischen dem vollen Anspruch auf den Mehrbedarf und dessen Wegfall zu, obwohl die besondere Situation der Alleinerziehenden sich nicht von einem zum anderen Monat grundlegend ändert. Bei zwei oder drei Kindern unter sieben Jahren ist der pauschale Mehrbedarf nach der arbeitsrechtlichen Wertung des Gesetzes nicht zu erhöhen (vgl. OVG Lüneburg, Info also 1992, 201). Beschluß des Senats vom 27. Juli 1995, NWZ-RR 1996 S. 157). Wenn das Gesetz die abweichende Bemessung des Mehrbedarfszuschlages zuläßt, bedeutet dies nicht, daß die Verhältnisse des Einzelfalles in jedem Fall ermittelt werden müssen. Die pauschale Bemessung des Mehrbedarfs will die Träger der Sozialhilfe vielmehr von Feststellungen im Einzelfall grundsätzlich gerade entlasten. Die abweichende - niedrigere - Festsetzung des Mehrbedarfs muß sich auf Fälle beschränken, in denen sich die Lage der oder der Alleinerziehenden von der dem Gesetz vorschwebenden besonderen Situation grundlegend unterscheidet. Zur abweichenden Bemessung des Regelsatzes gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 BSHG hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß Besonderheiten eines Einzelfalles vorliegen, wenn der Hilfesuchende einen laufenden nicht nur einmaligen Bedarf geltend mache, der bei der generalisierenden Bemessung der Regelsatzleistungen nicht berücksichtigt worden sei und weil einzelfallabhängig, auch nicht habe berücksichtigt werden können (Urteil vom 15. Dezember 1994 - BVerwGE 97, 232 = FEVS

45, 401). Nichts anderes kann entsprechend für die niedrigere Festsetzung des Regelsatzes und eines Mehrbedarfszuschlages gelten.

Nach den Motiven des Gesetzgebers zum 4. Änderungsgesetz zum BSHG von 1985 (BGBl. I S. 1081) ist der Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende vor allem deswegen gerechtfertigt, weil Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewußt einzukaufen, und zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen tragen müssen. Da diese Situation bei Alleinerziehenden mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind ähnlich sei, werde für sie ebenfalls ein Mehrbedarfszuschlag vorgesehen (Drucksachen des Bundestages 10/3079 S. 5 zu 2.1.4). Die Erhöhung des Mehrbedarfs von 20 auf 40 v. H. für Alleinerziehende mit weniger als 4 Kindern unter 16 Jahren beruht auf Art. 8 Nr. 1 b) des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398). Die Verdoppelung des Mehrbedarfszuschlages zähle „zu einer breiten Palette sozialer Hilfen, die einer Mutter das Zusammenleben mit dem Kind erleichtern“ sollen (Drucksachen des Bundestages 12/2605 S. 5 unter B.-2. Spiegelstrich). Die Reform des § 23 Abs. 2 BSHG insbesondere sollte gewährleisten, daß „sozialhilferechtigte Familien mit Kindern ein höheres Haushaltseinkommen erhalten, das sie für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verwenden können“ (a. a. O. S. 21 zu Art. 8). Damit zielt die Verdoppelung des Mehrbedarfszuschlages weniger auf einen konkreten Bedarf ausschließlich des alleinerziehenden Elternteils als auf ein höheres Haushaltseinkommen zugunsten über den existenziellen Grundbedarf hinausgehender allgemeiner Bedürfnisse auch der Kinder.

Die Betreuung der Antragstellerin und ihrer Kinder in dem Wohnheim in der Konradstraße ist kein Umstand, der gemessen an diesen Vorstellungen des Gesetzgebers bei der generalisierenden Bemessung des Mehrbedarfszuschlages nicht berücksichtigt worden ist. Die Lage der Familie verbessert sich dadurch nicht in einer Weise, daß allein deswegen eine abweichende, niedrige Bemessung des Mehrbedarfszuschlages geboten wäre. Das Bezirksamt Reinickendorf stützt seinen gegenteiligen Standpunkt mit Billigung des Verwaltungsgerichts hauptsächlich auf die in dem Wohnheim in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr unterbrochen durch eine Mittagspause, angebotene Kinderbetreu-

ung. Gewiß ist dieses Angebot angesichts der beengten Verhältnisse in einer Notunterkunft eine für die Bedürfnisse der Kinder wesentliche und damit auch für die Mutter hilfreiche Einrichtung, sie ist gleichwohl nach der unwidersprochen gebildeten Darstellung der Antragstellerin nicht einmal mit einer Kindertagesbetreuung zu vergleichen. Das Angebot kann nicht immer wahrgenommen werden, denn es steht nur ein Raum für 40 - 50 Kinder zur Verfügung. Bei Überfüllung oder Unruhe werden die Kinder nach Hause geschickt. Nachmittags werden nur Schulkinder betreut. Die Kinder werden zum Spielen angeleitet, können aber das Spielzimmer jederzeit verlassen und die Eltern aufsuchen. Essen und Trinken werden nicht angeboten, der Gang zur Toilette wird nicht betreut. Die Antragstellerin macht geltend, daß sie das Haus nicht verlassen könne, wenn sich die Kinder im Spielzimmer befänden, dann sie oder eine von ihr eingesetzte Vertrauensperson müßten jederzeit für die Kinder zur Verfügung stehen. Selbst wenn die Betreuung im Kinderspielzimmer mit einer Übertragung der pädagogischen Verantwortung für einen Teil des Tages vergleichbar wäre, wie sie einen Kindertagen kennzeichnet, dürfte dies nicht zu einer Reduzierung des Mehrbedarfszuschlages führen, denn die Kindertagesbetreuung gehört nicht im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1994 (a. a. O.) zu den Besonderheiten von Einzelfällen, die bei der generalisierenden Bemessung des Mehrbedarfszuschlages nicht bedacht worden wären und weil einzelfallabhängig, auch nicht bedacht werden konnten (so im Ergebnis auch OVG Lüneburg FEVS 29, 113, 117). Im Gegenteil ist der Kindertagen nicht erst für das Schwangeren- und Familienhilfegesetz ein selbstverständliches und vorerörtertes pädagogisches und soziales Angebot gerade für die Alleinerziehenden und ihre Kinder mit dem Ziel, in absehbarer Zeit allen daran Interessierten einen Anspruch auf einen Platz im Kindertagen zuzubilligen. Die sozialhilferechtliche Praxis in Berlin billigt nach den Beobachtungen des Senats demgemäß Alleinerziehenden, deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden, den Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende ungeschmälert zu Solange Kürzungen des Mehrbedarfszuschlages für Alleinerziehende beim Besuch von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen nicht praktiziert werden, ist es dem Antragsgegner auch unabhängig von den dargelegten materiell-rechtlichen Überlegungen im Rahmen der Interessenabwägung zuzumuten, den Anspruch der Antragstellerin vorläufig zu erfüllen.

= FEVS 45
421
= 421/22

Der Senat sieht im Fall der Antragstellerin abgesehen davon, daß der Bedarf für elektrische Energie außerhalb des Regelsatzes mit den Unterkunftskosten gedeckt wird, auch sonst keine Besonderheiten, die hinreichenden Anlaß zu einer abweichenden Bemessung des Mehrbedarfszuschlages geben. Die Antragstellerin hat allerdings insofern einen geringeren Bedarf, als sie für elektrische Energie in der Unterkunft nichts aufwenden muß. Ein Teil des Mehrbedarfs für Alleinerziehende ist für erhöhte Energiekosten bestimmt.

Auf Grund von 1976 veröffentlichten Beratungen im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge wurden innerhalb des Pauschbetrages sechs Mehrbedarfsgruppen für Alleinerziehende und deren prozentualer Anteil am Mehrbedarf festgelegt (vgl. Petersen, Inhalt und Bemessung des gesetzlichen Mehrbedarfs nach dem BSHG, Kleinere Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 55, S. 15, 50 ff.). In diesem Rahmen wurde dem Mehrbedarf für Haushaltsenergie ein prozentualer Anteil von 20 v. H. zugeteilt. Eine nähere Begründung für die prozentuale Aufteilung der Mehrbedarfsgruppen enthält die Schrift nicht. Eine 1991 nach Umstellung der Regelsätze vom Warenkorb- auf das Statistikmodell herausgegebene gutachtliche Äußerung des Deutschen Vereins „Mehrbedarf nach §§ 23, 24 BSHG und Einkommensgrenzen nach §§ 79, 81 BSHG“ (Eigenverlag des DV 1991) nennt sieben Mehrbedarfsgruppen für den Mehrbedarf, darunter auch einen höheren Bedarf für Haushaltsenergie, da Alleinerziehende einer Entlastung bei der Haushaltsführung durch den vermehrten Einsatz von elektrischen Haushaltsgeräten bedürftig (a. a. O. S. 19 ff, S. 21). Eine prozentuale Aufteilung der Mehrbedarfselemente findet sich für alle Mehrbedarfstrabestandteile nicht mehr. Aktuelle statistische Daten über das Verbrauchsverhalten hinsichtlich des durch die Mehrbedarfszuschläge gedeckten Bedarfs lagen nicht vor (a. a. O. S. 13). Diese gutachtliche Äußerung konnte die Verdoppelung des Mehrbedarfszuschlages durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz von 1992 und die dafür gegebene Begründung noch nicht berücksichtigen. Die Zweckbestimmung des Mehrbedarfszuschlages für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (und damit nicht allein für zusätzlichen Bedarf der Mutter) klingt in der gutachtlichen Äußerung von 1991 in der Anerkennung eines Mehrbedarfs für Beschäftigungs- und Spielmaterial an (Bedarfsgruppe 6 S. 21). Welche Elemente im einzelnen der Mehrbedarfszuschlag angesichts

dieser Zweckbestimmung enthält und in welchem quantitativen Verhältnis sie zueinander stehen, bedarf danach neuer Überlegungen. Die vor der Umstellung der Regelsätze auf das Statistikmodell und vor der Verdoppelung des Mehrbedarfszuschlages für Alleinerziehende entwickelte prozentuale Aufteilung des durch den Mehrbedarfszuschlag abgedeckten Mehrbedarfs kann nicht mehr beibehalten werden. Es wird in Anlehnung an die Stellungnahmen des Deutschen Vereins weiterhin anzuerkennen sein, daß ein Teil des Mehrbedarfs für zusätzliche Energie bestimmt ist. Dem Senat erscheint es im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes geboten, den Energiekostenanteil im Mehrbedarfszuschlag überschlägig zu schätzen und ihn entsprechend dem Energiekostenanteil im maßgebenden Regelsatz des Haushaltsvorstandes anzusetzen, bei der Bemessung des Mehrbedarfs also von dem um den Energiekostenanteil gesenkten Regelsatz auszugehen. Auf diese Weise ermat die Antragstellerin annähernd 90 v. H. des vollen Mehrbedarfszuschlages

Die einseitige Anordnung war entsprechend der Eigenart sozialhilferechtlicher Ansprüche und der Praxis des Senats in derartigen Fällen zu befragen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 Abs. 1 VwGO

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar

Martens

Strecker

Pannicke



Ausgefertigt

Justizamtsinspektor